

eiere gilt es zu erreichen, daß die im Strafverfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte in ihren jeweiligen Arbeits- und Wohnbereichen und nicht nur im engen Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wirksam werden. Ihre Wirksamkeit ist jedoch entscheidend davon abhängig,

- wie die Rechtspflegeorgane verstehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen der Strafrechtsverletzungen aufzudecken und den Beteiligten plastisch sichtbar zu machen, so daß die zielgerichtet mitwirkenden gesellschaftlichen \* Kräfte ihre Aufgaben und Möglichkeiten bei der systematischen Bekämpfung der Kriminalität erkennen,
- wie die Rechtspflegeorgane die Bürger bei ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren unterstützen (z. B. für den Staatsanwalt siehe § 187 StPO; §§ 15, 17 StAG);
- wie sich bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen die Erkenntnis durchsetzt, daß die Rechtspflege Sache des ganzen Volkes und keine Ressortangelegenheit einiger Rechtspflegeorgane ist;
- wie das komplexe gesellschaftliche System zur Verhütung der Kriminalität verwirklicht wird.

Im Jahre 1968 erfolgten 27 637 Übergaben von Strafsachen an die gesellschaftlich effizienten Gerichte (Zahl der Täter); es wurden 3 161 Bürgschaften über Rechtsverletzer von gesellschaftlichen Kollektiven übernommen. In den gerichtlichen Strafverfahren wirkten 35 679 Vertreter von Kollektiven, 7 803 gesellschaftliche Ankläger und 2 2 (JB) gesellschaftliche Verteidiger mit. Diese Zahlen zeigen, in welchem großen Umfang — wenn auch\* in den einzelnen Kreisen und Bezirken der DDR noch recht unterschiedlich — Bürger bei der Aufklärung von Straftaten, der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie der gesellschaftlichen Erziehung von Rechtsverletzern und der Verhütung weiterer Straftaten mitwirken. Es gilt, diesen bedeutenden Faktor, der die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft sinnfällig zum Ausdruck bringt, entsprechend der Spezifik des Einzelfalles rationell mit dem höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie wirksam werden zu lassen.

Der hier behandelte Grundsatz steht mit den anderen Grundsätzen des Strafverfahrens in engem wechselseitigem Zusammenhang. Einerseits ist die Mitwirkung der Bürger eine entscheidende..... Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren; andererseits beeinflussen die Grundsätze, im Strafverfahren die Wahrheit festzustellen und die Würde des Menschen zu achten, entscheidend den Inhalt und die Formen der Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren. Die Präsümption der Unschuld hat hier eine wesentliche Bedeutung. Sie verbietet Schuldfeststellungen und damit verbundene Konsequenzen vor Uder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

Ein Ausdruck dieses hier behandelten Grundsatzes über die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist die gesetzliche Festlegung, daß die gerichtliche Hauptverhandlung öffentlich durchgeführt wird. Erstmals enthielten der Erlass des Staatsrates vom 4. April 1963. und § 4 GVG eine inhaltliche Charakterisierung dieses Grundsatzes. Auf diesen Gesetzen aufbauend enthält § 10 StPO die gesetzliche Regelung über die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung hat eine dreifache